

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 913/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 9. Mai 1967

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l ,	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. September
1965 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 17. Juli 1963 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu er-
statten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin bezog wegen Lungentuberkulose beiderseits und leichtem Herzmuskelschaden Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 % (Umanerkennungsbescheid vom 3. August 1954 - vgl. auch vorläufige Bescheide vom 19. Mai 1951 und 27. August 1952). Maßgebend war das Gutachten der Ärzte des Versorgungskrankenhauses Berchtesgaden vom 10. Mai 1954 gewesen. In den folgenden Jahren waren vom gleichen Versorgungskrankenhaus die ärztlichen Schlußzeugnisse vom 5. September 1955 und 1. August 1957 erstattet worden. Gestützt auf das Ergebnis einer Nachuntersuchung durch den Lungenfacharzt Dr. H. vom 18./31. Juli 1958 setzte der Beklagte durch den Bescheid vom 4. August 1958 mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 die Rente nach einer MdE um 60 v.H. herab, weil eine wesentliche Besserung in der anerkannten Schädigungsfolge insoweit festgestellt werde, als die offene Lungen-Tbc zum Stillstand gekommen und eine Bronchus-Tbc abgeheilt sei; Restkavernen seien nicht mehr nachweisbar. Der Widerspruch blieb im Hinblick auf die versorgungsärztliche Stellungnahme des Dr. B. ergebnislos (Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1958).

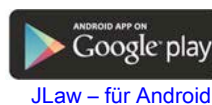
Mit der Klage hat der Ehemann der Klägerin zunächst die Gewährung von Rente nach einer MdE um 80 v.H. beantragt. Er ist am 17. Januar 1960 gestorben. Die Klägerin hat den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt, ihr nach ihrem Ehemann über den 30. September 1958 bis zum Ablauf des Todesmonats Rente nach einer MdE um 100 % zuzuerkennen. Auf Veranlassung des Sozialgerichts (SG) hat der Facharzt für Lungenkrankheiten Dr. B. das Gutachten vom 10. Oktober 1962 erstattet. Er hat im Hinblick auf den Verlauf der Lungen-Tbc, welchen er näher beschrieben und gewürdigt hat, u.a. die Herabsetzung der Rente nach einer MdE um 60 v.H. für berechtigt erachtet.

Durch Urteil vom 17. Juli 1963 hat das SG die Verwaltungsbescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

als Rechtsnachfolgerin Rente nach einer MdE um 100 v.H. antragsgemäß zu gewähren. Es hat ausgeführt, nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), die in BSG 17, 63 ff veröffentlicht sei, werde bei einer zur Ruhe gekommenen Tbc ein rückfallfreier Zeitraum von fünf Jahren zur Sicherstellung der Heilung gefordert; eine Änderung im Sinne einer Besserung könne erst dann angenommen werden, wenn die Erkrankung längere Zeit in der Inaktivität verharre, wobei von etwa fünf Jahren auszugehen sei. Der Ehemann der Klägerin sei von März 1950 bis September 1955 ohne Unterbrechung stationär in Heilstätten behandelt worden. Das Sputum sei erst ab Februar 1955 negativ geworden. Die Tbc sei damals noch nicht inaktiv gewesen; dies könne wahrscheinlich erst für das Jahr 1956 angenommen werden. Da der Ehemann der Klägerin am 17. Januar 1960 gestorben sei, sei die Fünfjahresfrist nicht erreicht.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und ist der Ansicht gewesen, nach der von ihm vorgelegten versorgungsärztlichen Stellungnahme des Obermedizinalrats Dr. H. vom 27. November 1963 sei eine wesentliche Besserung anzunehmen. Das Verfahren des SG leide an einem wesentlichen Mangel; es habe aus der von ihm mitgeteilten Entscheidung des BSG unrichtige Schlüsse gezogen und habe seine unzutreffende Auffassung an die Stelle der rein medizinischen Beurteilungen gesetzt. Durch Urteil vom 16. September 1965 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat die Berufung deshalb für zulässig erachtet, weil das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gelitten habe, welchen der Beklagte zutreffend gerügt habe. Das SG habe die von ihm angezogene Entscheidung des BSG nicht fehlerfrei in seine Vorstellung aufgenommen und habe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aus dieser irrigen Auffassung den Schluß abgeleitet, daß ihr ein erheblicher Beweiswert zukomme; damit sei es von dem gesetzlich verankerten Grundsatz abgekommen, bei der richterlichen Überzeugungsbildung alle Umstände sachgemäß abzuwägen; es habe die Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten. In der Sache selbst liege eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vor, die seinerzeit bei der Festsetzung der Rente bestanden hätten. Die von den Ärzten erhobenen objektiven Befunde müßten miteinander verglichen werden. Dies ergäbe eine Besserung des tuberkulösen Prozesses, welcher im Hinblick auf die herabgesetzte Lungenfunktion eine MdE um 60 v.H. als angemessen erscheinen lasse.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Beklagten gegen das
Urteil des SG München vom 17. Juli 1963
als unzulässig zu verwerfen.

Sie rügt mit näherer Begründung, das LSG habe zu Unrecht eine Sachentscheidung gefällt. Das Urteil des SG sei zwar nicht zutreffend, beruhe aber auf einer irrigen materiellen Rechtsauffassung und nicht auf einem Mangel des Verfahrens.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Bayerischen LSG vom 16. September 1965
als unbegründet zurückzuweisen.

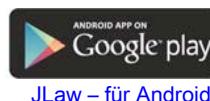
Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend. Die durch Zulassung statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Klägerin mußte Erfolg haben.

Das LSG hat zunächst zutreffend ausgeführt, die Berufung sei vorliegend an sich nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen gewesen, weil Streitgegenstand die Neufeststellung der Versorgungsbezüge

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wegen einer Änderung der Verhältnisse und weder die Schwerbeschädigteneigenschaft noch die Gewährung der Grundrente streitig gewesen sei. Es hat jedoch die Berufung gemäß § 150 Nr. 2 SGG deshalb für zulässig erachtet, weil seines Erachtens das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel gelitten und der Beklagte diesen zutreffend gewürdigt habe. Es hat insoweit ausgeführt, das SG habe seiner Entscheidung nicht das am Schluß der mündlichen Verhandlung vorliegende Gesamtergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere die übereinstimmenden ärztlichen Beurteilungen zugrunde gelegt und damit die Vorschriften über die Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) verletzt. Das SG habe eine Entscheidung des BSG irrig aufgefaßt und sei damit von dem gesetzlich verankerten Grundsatz abgekommen, bei der richterlichen Überzeugungsbildung alle Umstände sachgemäß abzuwägen, es habe die Grenzen überschritten, die seinem Recht der freien Beweiswürdigung gezogen seien. Dies ist nicht frei von Rechtsirrtum.

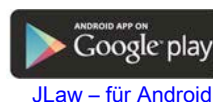
Bei der Frage, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens i.S. des § 150 Nr. 2 SGG vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des BSG zu der gleichgelagerten Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vom sachlich-rechtlichen Standpunkt der Vorinstanz auszugehen (BSG SozR SGG § 162 Nr. 20 und 128). Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, hat das SG seinem Urteil die in BSG 17 S. 63 ff abgedruckte Entscheidung des BSG zugrunde gelegt. Aus ihr hat es gefolgert, daß bei einer Lungen-Tbc von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nur dann gesprochen werden könne, wenn der inaktive Zustand zumindest fünf Jahre andauert habe. Dies hat das BSG nicht entschieden. Diese Folgerung kann auch im Wege des Umkehrschlusses aus seiner Entscheidung gezogen werden. Mithin hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß das SG einem Irrtum über die rechtliche Tragweite der von ihm angezogenen Entscheidung des BSG erlegen ist. Dieser Irrtum bezieht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich aber auf eine Rechtsfrage, nämlich die, wann eine "wesentliche Änderung" der für die Festsetzung der Versorgung maßgebenden Verhältnisse i.S. des § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eingetreten ist. Das LSG hat nicht berücksichtigt, wie das SG von seiner unrichtigen sachlich-rechtlichen Beurteilung ausgehend hat verfahren können und dürfen, sondern hat vielmehr geprüft, ob das Verfahren des SG bei einer richtigen Auslegung des § 62 Abs. 1 BVG fehlerhaft gewesen ist. In dieser Weise durfte das Berufungsgericht nicht vorgehen. Vielmehr mußte es von der sachlich unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage - hier also des Begriffs einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse - durch das SG ausgehen. Hätte es dies aber getan, so hätte es feststellen müssen, daß das Verfahren des SG, insbesondere seine Beweiswürdigung, dieser unrichtigen Rechtsauffassung entsprochen hat. Es hat - ausgehend von seiner Rechtsauffassung - ohne Verfahrensfehler festgestellt, daß vom Zeitpunkt des Inaktivwerdens bis zum Ableben die fünfjährige Heilungsbewährung nicht eintreten konnte, weil der Ehemann der Klägerin vor Ablauf dieser Zeitspanne gestorben ist. Mithin hat die Klägerin recht, wenn sie vorträgt, das Urteil erster Instanz habe nicht an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens gelitten, sondern beruhe auf einer unrichtigen Auffassung der materiellen Rechtslage.

Das angefochtene Urteil kann auch nicht etwa deshalb aufrecht erhalten bleiben, weil ein anderer als der vom Berufungsgericht festgestellte wesentliche Mangel im Verfahren des SG vorgelegen hätte. Denn hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts hat das SG sich den ärztlichen Gutachten angeschlossen. Es hat die Befunde verwertet, welche die Ärzte des Versorgungskrankenhauses Berchtesgaden im Gutachten vom 1. August 1957 und der Lungenfacharzt Dr. H. in seinem Gutachten vom 18./31. Juli 1958 mitgeteilt haben. Darüber hinaus hat das SG auch auf die Befunde in den früheren Gutachten, insbesondere des Versorgungskrankenhauses Berchtesgaden vom



5. September 1955 und 10. Mai 1954 zurückgegriffen. In den rein medizinischen Fragen hat es also seine Auffassung nicht an die Stelle derjenigen der ärztlichen Sachverständigen gesetzt. Bei der Beurteilung der Fragen, wie die MdE festzusetzen ist und insbesondere, ob eine wesentliche Änderung der maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist, ist das SG nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG SozR SGG § 128 Nr. 25) nicht an die ärztlichen Gutachten gebunden; diese geben vielmehr nur einen Anhalt, entbehren aber der Autorität, welche die medizinische Sachkunde bei der Erhebung des Befundes und der medizinischen Beurteilung der erhobenen Befunde - also hinsichtlich der festzustellenden Diagnose - zu beanspruchen hat. Infolgedessen hat das SG nicht gegen § 128 SGG verstoßen.

Deshalb hätte das LSG keine Sachentscheidung treffen dürfen, sondern hätte gemäß § 148 Nr. 3 SGG die Berufung des Beklagten als unzulässig verwerfen müssen, weil der gerügte Mangel des Verfahrens nicht vorgelegen hat. Demgemäß war auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs.1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)